



Amtsblatt

für den Landkreis Eichsfeld

Jahrgang 2003

Heilbad Heiligenstadt, den 30.12.2003

Nr. 56

Inhalt

Seite

A Öffentliche Bekanntmachungen des Landkreises Eichsfeld

Bekanntmachung der in der 17. und 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreis Eichsfeld am 23. September 2003 und 25. November 2003 gefassten Beschlüsse ... 606

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ... 608

B Bekanntmachungen sonstiger Stellen

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

2. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2003 ... 609

Herausgeber: Landkreis Eichsfeld

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt kann beim Landkreis Eichsfeld/Hauptamt/Pressestelle, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt, **als Abonnement, Einzelausgabe oder blattweise** bezogen werden. Tel. : (03606) 650 -186;
Preis je Doppelseite 0,10 € zuzüglich Versandkosten.

Erscheinungsweise: in der Regel dienstags,
auch unter der Internetadresse www.lk-eichsfeld.de (Aktuelles, Amtsblatt)

Bekanntmachung der in der 17. und 18. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages des Landkreises Eichsfeld am 23. September 2003 und 25. November 2003 gefassten Beschlüsse

17. Sitzung am 23. September 2003

TOP 06: Beschlussvorlage 03/099

Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege gemäß §§ 33 und 39 SGB VIII (Kinder- und Jugendgesetz KJHG) ab 01.07.2003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Anwendung der von der Verwaltung des Jugendamtes fortgeschriebenen monatlichen Pauschalbeträge bei Vollzeitpflege rückwirkend zum 01.07.2003 gemäß beigefügter Anlage.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07: Beschlussvorlage 03/100

Fortschreibung der monatlichen Pauschalbeträge (Aufwendungsersatz) bei Tagespflege nach §§ 23 (3) und 39 (4) SGB VIII Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG) ab 01.07.2003

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Anwendung der von der Verwaltung des Landesjugendamtes fortgeschriebenen monatlichen Pauschalbeträge bei Tagespflege rückwirkend zum 01.07.2003 gemäß beigefügten Anlagen.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 08: Beschlussvorlage 03/101

Antrag der Katholischen Kirche der Gemeinde Rohrberg auf Investitionszuschuss zur Sanierung des Jugend- und Gemeindezentrums

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt einen Zuschuss im Bereich der Investitionsförderung für den Umbau und Erweiterung des Jugend- und Gemeindezentrums Rohrberg in Höhe von 14.000,00 € aus der Haushaltsstelle 02.4515098800.

Der Betrag kommt nur zur Auszahlung, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Ja.-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 09: Beschlussvorlage 03/102

Antrag des „Zeus“ Großbartloff auf Investitionszuschuss zum Bau einer multifunktionalen Sport- und Spielfläche

Abstimmung über den Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt einen Zuschuss im Bereich der Investitionsförderung für den Bau einer multifunktionalen Sport- und Spielfläche für das Zentrums für Entwicklung, Umwelt und Sport (ZEUS) e.V. in Großbartloff in Höhe von 5.000,00 € aus der Haushaltsstelle 02.4515098800. Der Betrag kommt zur Auszahlung, wenn die Finanzierung im Übrigen gesichert ist.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

18. Sitzung am 25. November 2003

TOP 06: Beschlussvorlage-Nr. 03/132

Prioritätenliste – investive Landesförderung für Einrichtungen der Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Haushaltsjahr 2004

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Prioritätenliste „Landesförderung von Investitionen im Bereich Jugendarbeit/Jugendsozialarbeit im Jahr 2004“ wie aus der Anlage ersichtlich.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 07: Beschlussvorlage-Nr. 03/133

Weihnachtsbeihilfe für Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in teilstationären und stationären Einrichtungen der Jugendhilfe sowie in Pflegefamilien

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt die Festsetzung der einmaligen Weihnachtsbeihilfe im Jahr 2003 auf 31.00 €.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

TOP 08: Beschlussvorlage-Nr. 03/134

Anerkennung des Sozial-Kinder- und Jugendhauses „Regenbogen“ e.V. als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz KJHG)

Abstimmungsergebnis:

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages des Landkreises Eichsfeld beschließt:

Der Sozial-Kinder- und Jugendhaus „Regenbogen“ e.V. wird als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt, da er die Voraussetzungen des § 75 SGB VIII erfüllt, in dem er auf dem Gebiet der Jugendhilfe tätig ist, gemeinnützige Ziele verfolgt, fachlich qualifiziertes Personal beschäftigt sowie die Gewähr für einen den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bietet.

Ja-Stimmen: 6
Nein-Stimmen: 0
Enthaltung: 0

Heilbad Heiligenstadt, 16. 12. 2003

gez. Dr. Henning
Landrat

Bekanntgabe gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Der Obereichsfeldische Wasserleitungsverband hat mit Schreiben vom 01.10.2003 den Antrag auf Genehmigung des Vorhabens „Neubau Pumpstation Spitzmühle und Pumpendruckleitung Spitzmühle – HB Effelder“ gestellt.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um den Bau einer Fernwasserleitung, welche in Anlage 1 Nummer 19.8.2 Spalte 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.09.2001 (BGBl. I S. 2350), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Siebten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes vom 18.06.2002 (BGBl. I S. 1914, berichtigt BGBl. I S. 2711) genannt ist.

Gemäß § 3a Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde fest, ob nach den §§ 3b bis 3f UVPG i.V.m. § 3 ThürUVPG für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 3a Satz 2 UVPG wird hiermit Folgendes bekannt gegeben:

Auf Grund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum ThürUVPG aufgeführten Kriterien wird gemäß § 3c UVPG festgestellt, dass mit dem o.g. Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden sind. Eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auf der Grundlage der derzeitigen gesetzlichen Bestimmungen für das geplante Vorhaben nicht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist. Die Entscheidungsgründe sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes (UIG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 23.08.2001 (BGBl. I S. 2218) im Landratsamt Landkreis Eichsfeld, Untere Wasserbehörde, Friedensplatz 8, 37308 Heiligenstadt, zugänglich.

Heilbad Heiligenstadt, den 15.12.2003

Der Landrat

Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“

2. Nachtragshaushaltssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ (Landkreis Eichsfeld) für das Haushaltsjahr 2003

Auf der Grundlage des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290) i.V.m. § 53 ff. der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GBBl. S. 41) und des § 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432) erlässt der Wasser- und Abwasserzweckverband „Eichsfelder Kessel“ folgende 2. Nachtragshaushaltssatzung.

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
	€	€	gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Erfolgsplan				
die Erträge im				
Bereich Wasser		35.000	3.159.000	3.124.000
Bereich Abwasser		122.000	6.536.000	4.414.000
die Aufwendungen im				
Bereich Wasser		35.000	3.159.000	3.124.000
Bereich Abwasser		122.000	6.536.000	6.414.000
b) im Vermögensplan				
die Finanzierungsmittel im				
Bereich Wasser		786.000	2.181.000	1.395.000
Bereich Abwasser		1.918.000	12.977.000	11.059.000
den Finanzbedarf im				
Bereich Wasser		786.000	2.181.000	1.395.000
Bereich Abwasser		1.918.000	12.977.000	11.059.000

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Wasser unverändert auf 650.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird im Bereich Abwasser unverändert auf 1.402.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Wasser von 187.000 € um 535.000 € erhöht und somit auf 722.000 € festgesetzt.

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigung im Vermögenshaushalt wird im Bereich Abwasser von 2.564.000 € um 894.000 € erhöht und somit auf 3.458.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird im Bereich Wasser unverändert auf 300.000 € und im Bereich Abwasser von unverändert auf 600.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Gesamtsumme der Kosten für die Straßenentwässerung der Mitgliedsgemeinden wird im Bereich Abwasser unverändert auf 782.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese 2. Nachtragshaushaltssatzung tritt zum 01.01.2003 in Kraft.

Ausfertigung:
Niederorschel, den 15.12.2003

Siegel

gez. Lintzel
Verbandsvorsitzender

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die sich aus der Thüringer Kommunalordnung oder aus einer aufgrund der Thüringer Kommunalordnung erlassenen Vorschrift ergeben, ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ausgenommen sind die Vorschriften über die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung.

Bekanntmachung der 2. Nachtragshaushaltssatzung

I. **2. Nachtragshaushaltssatzung**

des Wasser- und Abwasserzweckverbandes „Eichsfelder Kessel“ für das Jahr 2003

II. **Beschluss- und Genehmigungsvermerk**

1. Mit Beschluss vom 26.11.2003 Nr. 11/2003 hat die Versammlung die Nachtragshaushaltssatzung zum Wirtschaftsplan 2003 beschlossen.
 2. Die Kommunalaufsicht des Landkreises Eichsfeld hat mit Schreiben vom 09.12.2003
 - den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen
 - im Bereich Wasser in Höhe von 650.000 €
 - im Bereich Abwasser in Höhe von 1.402.000 €
 - die Verpflichtungsermächtigung
 - im Bereich Wasser in Höhe von 722.000 €
 - im Bereich Abwasser in Höhe von 3.458.000 €
 - den Kassenkredit
 - im Bereich Wasser in Höhe von 300.000 €
 - im Bereich Abwasser in Höhe von 600.000 €
- genehmigt.

III. **Auslegungshinweis**

Der 2. Nachtrag zum Wirtschaftsplan liegt in der Zeit vom 05.01. bis 16.01.2004 in Niederorschel, Breitenworbiser Straße 1, Zimmer Nr. 111 (Finanzbuchhaltung) öffentlich aus.

Niederorschel, den 15. Dezember 2003

gez. Lintzel
Verbandsvorsitzender

Siegel